

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

**Erlass einer Satzung über die Benutzung  
von Unterkünften zur  
Anschlussunterbringung von  
Flüchtlingen**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Ausländerrat/Migrationsrat	02.05.2007	N		
Sozialausschuss	10.05.2007	N		
Haupt- und Finanzaus- schuss	23.05.2007	N		
Gemeinderat	21.06.2007	Ö		

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Ausländer- und Migrationsrat, Sozialausschuss sowie Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:  
Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen in der beigefügten Fassung.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen
A 2	Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
		<b>Begründung:</b> Menschen ohne Wohnung droht die Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Wer keine Unterkunft besitzt und keine eigene Anschrift angeben kann, wird zum Außenseiter. Das Bereitstellen von nach Möglichkeit dezentralen Notunterkünften für Obdachlose steuert dem entgegen.
		<b>Ziel/e:</b>
WO 1	+	Wohnraum für alle
WO 2	+	Preisgünstigen Wohnraum sichern und schaffen
		<b>Begründung:</b> Niemand muss auf der Straße leben, solange die Stadt ausreichend Notunterkünfte zur Verfügung stellen kann. Diese Unterkünfte sind durchweg bezahlbar bzw. werden aus Mitteln der Stadt bzw. des Landes bezahlt.
		<b>Ziel/e:</b>
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft
		<b>Begründung:</b> Ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis gewährleistet eine effektivere Beitreibung der Nutzungsentgelte, als dies bei einem Mietverhältnis der Fall wäre.

### 2. Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



## II. Begründung:

### 1. Hintergrund / Bisheriges Satzungsrecht

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2005 die „**Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung**“ beschlossen (DS 0111/2005/BV). Die Benutzung von Obdachlosenunterkünften war zum damaligen Zeitpunkt bereits mit einer Satzung geregelt. Neu aufgenommen wurde in diese Satzung die Benutzung von Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung, für die es zuvor in Heidelberg keine satzungsrechtlichen Regelungen auf kommunaler Ebene gab. Aus damaliger Sicht schien es vorteilhaft, beide Nutzungsarten in einer gemeinsamen Satzung zusammenzufassen (im Folgenden: „**Kombi-Satzung**“).

Dies haben die praktischen Erfahrungen jedoch nicht bestätigt. Die Anwendung und der tägliche Umgang mit der „Kombi-Satzung“ haben gezeigt, dass es zweckmäßiger ist, die genannten Sachgebiete, zwischen denen kein inhaltlicher Zusammenhang besteht, unabhängig voneinander zu regeln. Zum einen litt die Lesbarkeit des Textes, was gleichzeitig auch auf Kosten der Verständlichkeit ging. Zum anderen führte die „Kombi-Satzung“ bei den betroffenen Personen, denen jeweils der Text der Satzung ausgehändigt wird, zu Irritationen, da sie selbst jeweils nur dem einen oder dem anderen Personenkreis, keinesfalls aber beiden angehören. Aus Gründen der Rechtsklarheit und im Hinblick auf eine bürgernahe, transparente Verwaltung soll die „Kombi-Satzung“ daher jetzt wieder in zwei getrennte Satzungen überführt werden. Dies bietet den weiteren Vorteil, dass beispielsweise auf Gesetzesänderungen in den einschlägigen Rechtsgebieten erforderlichenfalls flexibel reagiert werden kann.

Vorliegend nicht berührt ist die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen; hierzu hat der Gemeinderat bereits am 7. Dez. 2006 die „**Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern**“ erlassen (DS 0358/2006/BV).

## **2. Struktur und Aufbau der Satzung / Inhaltliche Änderungen**

Der Aufbau beider Satzungen orientiert sich an einem Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg; dieses war schon Grundlage für die „Kombi-Satzung“ sowie für die im Jahr 2006 erlassene Satzung zur Regelung der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen. Auch die neue Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften folgt diesem Muster. Einzelne Paragraphen sind daher in sämtlichen Satzungen identisch.

Die vorliegende Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen regelt in **Teil I** zunächst **Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte**; um eine einheitliche Organisation und Verwaltung zu gewährleisten, wurden je Satzung die zur Verfügung stehenden Unterkünfte rechtlich zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Der Adressatenkreis der Satzung ist in § 1 Absatz 3 geregelt und ergibt sich aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

**Teil II** enthält die **Bestimmungen über die Benutzung**:

- Die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis wird beibehalten.
- Der Katalog möglicher Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 3 Absatz 4) wurde aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis unter Nr. 7 dahingehend erweitert, dass auch bei Gebührenrückständen ab einer bestimmten Höhe eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgen kann; den Betroffenen wird ggf. eine kleinere / günstigere Unterkunft zur Verfügung gestellt.
- Die Benutzung der überlassenen Räume regelt § 4; hier wurde aufgrund negativer Erfahrungen der ausdrückliche Hinweis aufgenommen, dass auch der eigenmächtige Austausch von Schließzylindern nicht zulässig ist (§ 4 Absatz 4).
- Die Hausordnung der betroffenen Unterkunft wird jedem Benutzer künftig schon mit der Einweisung ausgehändigt; weitere Exemplare sind über die Fachstelle für Wohnungsnotfälle zu erhalten bzw. werden in den Gemeinschaftsunterkünften auch ausgehängt (§ 7 Absatz 2).
- Bleiben nach Rückgabe der Unterkunft dort Gegenstände zurück, wird in § 8 Absatz 3 neu geregelt, dass diese zunächst in Verwahrung genommen und dann entsorgt bzw. verwertet werden können.
- Die Haftungsregelung wurde gemäß den gesetzlichen Regelungen angepasst (§ 9).
- § 11 verweist in Absatz 1 auf die Möglichkeit der Umsetzung eines Benutzers in eine andere Unterkunft; in Absatz 2 wird weiterhin deklaratorisch auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

**Teil III** regelt die **Gebührentatbestände**:

- Die gesamtschuldnerische Haftung von Personen, die gemeinsam eine Unterkunft nutzen, wurde auf die Fälle beschränkt, in denen es sich nicht lediglich um eine Wohn- oder Zweckgemeinschaft handelt (§ 12 Absatz 2). Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg.
- Die Unterkünfte werden von der Stadt in der Regel bei Dritten angemietet. Bei allen Unterkünften erfolgt gegenüber den Betroffenen eine nachträgliche Abrechnung der Gebühren für Betriebs- und Verwaltungskosten anhand des tatsächlichen Verbrauchs, ähnlich wie bei einem Mietverhältnis (§ 13).
- In § 14 Absatz 2 wurde die Regelung über den Beginn der Gebührenpflicht konkretisiert, um die praktische Anwendung zu erleichtern.
- In § 15 Absatz 1 wurde - ebenfalls aus praktischen Erwägungen - die Fälligkeit der Gebühr für die auf die Einweisung folgenden Monate auf den Monatsersten gelegt.

**Teil IV** enthält die **Schlussbestimmungen**; aus den oben dargelegten Gründen tritt die „Kombi-Satzung“ mit Inkrafttreten der beiden neuen Satzungen außer Kraft.

**3. Gebührenkalkulation der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen**

Die Nutzungsgebühr beinhaltet zunächst Vorauszahlungen für die Betriebs- und Verwaltungskosten, über die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes anhand des konkreten Verbrauchs eine Abrechnung ergeht. Darauf basierend wird dann die abschließende Gebührenfestsetzung erstellt. Die von den Eigentümern (Vermietern) der Unterkünfte gegenüber der Stadt Heidelberg erhobenen Mietkosten incl. der Nebenkostenvorauszahlungen wurden dabei der Höhe nach unverändert in das Gebührenverzeichnis übernommen; entsprechend wird die Abrechnung der Betriebs- und Verwaltungskosten direkt an die Benutzer weitergegeben.

gez.

Dr. Joachim Gerner